

Das Buckower / Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten (BRB) im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Johannisthal (WJ) – Heilen statt Zerstören!

SOS!

Gesetze und Forderungen zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung

1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

Artikel 2: Recht auf körperliche Unversehrtheit.

Artikel 14: Gewährleistung des Eigentums.

2. Die Baugenehmigung – eine öffentlich-rechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (lt. Senator Kleemann)

Die Bauaufsichtsbehörde bescheinigte mit der Baugenehmigung gemäß **§ 88 BauO Bln** von 1967 (**§ 62 BauO Bln** von 1997), dass unsere Bauvorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprachen. Dazu zählten selbstverständlich auch die Anforderungen an die Standicherheit nach **§ 16 Bau O Bln** von 1967 (**§ 13 BauO Bln** von 1997) für tausende Gebäude im Einzugs- und Einflussgebiet des Wasserwerkes Johannisthal (WJ).

Die unter den damaligen Bedingungen und Auflagen über 30 Jahre hinweg erteilten und anschließend ausgenutzten **ca. 4.000** Baugenehmigungen gelten so lange, wie unsere Bauwerke und ihre Nutzung bestehen. Ein massiver unkontrollierter und ungesteuerter Eingriff in den Grundwasserhaushalt des WJ durch die Senatsumweltverwaltung war unzulässig und ein **Tabu**. Er drohte, die unseren Gebäuden bescheinigte Standicherheit stark zu gefährden und unsere Gebäude zu zerstören.

3. Einfügung des **§ 37 a mit Einzelbegründung** in das Berliner Wassergesetz (BWG) im Jahre 1999

In der Einzelbegründung zur Änderung des BWG (Einfügung der §§ 36 a, 36 b, 37 a und 37 b) wurde u. a. festgehalten:

- a. **Durch die Absenkung des natürlichen Grundwasserstandes ist bei der Wassergewinnung über Jahrzehnte hinweg in Berlin nutzbarer Grund und Boden** (Anm. d. Verfasser: Bauland) entstanden.
- b. **Die Vegetation hat sich diesem Zustand angepasst.**
- c. **Bei einer ungesteuerten Reduzierung würden in größerem Umfang „Vernässungsschäden“ an Bauwerken eintreten;** Anm. der Verfasser: Standisicherheits- und Gesundheitsprobleme.
- d. **Es wird die Möglichkeit von Mindestfördermengen eröffnet.**
- e. **Es wird das „Instrument des Grundwassermanagements eröffnet“.**
- f. Mit § 37 a BWG wurde die **Kopplung** der Grundwasserstandssteuerung an die stark gesunkenen Trinkwasserfördermengen aufgehoben. In der Einzelbegründung zu § 37 a BWG heißt es dazu:
Eine etwaige über die öffentliche Wasserversorgung hinausgehende Förderung zum Zwecke der Grundwasserstandssteuerung müsste das Land Berlin aus dem Landeshaushalt finanzieren.

4. Die Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV) aus dem Jahr 2001

Die GruWaSteuV wurde mit / in der Einzelbegründung zu § 37 a BWG angekündigt. § 3 GruWaSteuV besagt:

„Über Jahrzehnte künstlich abgesenkte Grundwasserstände dürfen nicht in unverträglichem Ausmaß angehoben werden.“

5. Die Forderung der Berliner Abgeordneten von 2005

Auszug aus dem Schreiben des Berliner Abgeordnetenhauses vom 17.03.2005 an die Senatsumweltverwaltung mit der Forderung, siedlungsverträgliche Grundwasserstände in Berlin sicherzustellen:

„Es ist weiterhin zu untersuchen, ob neben dem Betrieb der Wasserwerke auch Alternativen für dezentrale Grundwasserhaltungsmaßnahmen bestehen.“

„Der Senat hat weiterhin sicherzustellen, dass bei einer Abschaltung von Wasserwerken die über Jahrzehnte künstlich abgesenkten Grundwasserstände nicht in unverträglichem Maß ansteigen.“

6. Schutzmaßnahmen im Rahmen des Ökologischen Großprojekts Berlin (ÖGP)

Das im Rahmen des ÖGP definierte Elementarziel, Einhaltung siedlungsverträglicher Grundwasserstände im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Johannisthal gemäß den gesetzlichen Grundlagen, wird flächendeckend weit verfehlt.

Eine Ersatzvornahme zum Schutze tausender Gebäude fehlt bis heute.

Deshalb: Finanzierung, Planung und Erstellung von alternativen Schutzmaßnahmen auf der Grundlage der seit 1999 bzw. 2001 bestehenden gesetzlichen Grundlagen und der Forderungen der Berliner Abgeordneten aus dem Jahr 2005 im Rahmen des seit 1993 bestehenden Ökologischen Großprojekts Berlin (ÖGP), der Altlastensanierung im Südosten Berlins, das von der Senatsumweltverwaltung federführend durchgeführt wird.

Die Altlastensanierung behindert auf unabsehbare Zeit den notwendigen Neubau des WJ.

7. Der Koalitionsvertrag vom November 2011

Im Koalitionsvertrag bei der Bildung des neuen Senats von Berlin wurde zwischen der SPD und der CDU vereinbart:

„Eine stadtweite Grundwassersteuerung ist lückenlos zu betreiben. Hierbei sind die Wasserwerke und alle privaten Entnehmer zu berücksichtigen. Ziel der Koalition ist es, siedlungsverträgliche Grundwasserstände für Gebäude zu erreichen.“